



www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

FC Tobel-Affeltrangen

Vereinsstatuten

I. Name und Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fussballclub Tobel-Affeltrangen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Tobel TG.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens;
- die Pflege der Kameradschaft;
- die Jugendförderung;
- die Förderung der Sozialkompetenz
- die Bereicherung des Dorflebens in Tobel und der Umgebung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt die Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung ab.

Hauptsponsor:



Co - Sponsoren:

epkreativ
the spirit of color and design.

RAIFFEISEN

**tavola
swiss**

prematic
DRUCKLUFT-TECHNIK

Gwürz- Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

II. Verbindungen des Vereins

Art. 4: Mitgliedschaft in Fussballverbänden

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des Thurgauer Fussballverbandes (TFV).

Der Verein (insbesondere Mitglieder, Spieler und Funktionäre) anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des TFV als verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 5: Unterteilung der Mitgliederkategorien

Die Vereinsmitglieder werden unterteilt in:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Juniorenmitglieder;
- c) Passivmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Funktionäre (Trainer, Schiedsrichter, Vorstand).

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Statuten des Vereins mittels eines schriftlichen Beitrittsgesuches ausdrücklich anerkennt und vom Verein aufgenommen wird.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Die Beitrittsgesuche minderjähriger Spieler müssen von deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden.

Art. 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Reglemente des Vereins und der Verbände, welchen der Verein angehört zu befolgen. Die Mitglieder haben Aufgeboten zu Meisterschafts- und Freundschaftsspielen, zum Training zu Vereinsveranstaltungen und zu Fronarbeit Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die zuständigen Personen (Trainer, Vorstand) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

Art. 8: Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber arbeitsleistungs-, beitrags- und bussenbefreit.

Art. 9: Wechsel der Mitgliederkategorie

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied, sowie vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Für den Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied und vom Aktiv- zum Seniorenmitglied sind die Alterslimiten des SFV massgebend.

Art. 10: Austritt

Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder können nur per Ende des Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Über Ausnahmen befindet der Vorstand. Austrittserklärungen von Ehrenmitgliedern und Funktionären haben unmittelbare Wirkung.

Das Austrittsbegehren hat spätestens am 1. Juni des laufenden Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand einzugehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, dem austretenden Vereinsmitglied bei nur kurzer Vereinsmitgliedschaft die vom Verband erhobenen An- und Abmeldegebühren zu überbinden.

Art. 11: Ausschluss

Wer die Interessen des Vereins (insbesondere die Statuten und das darauf gestützte Leitbild) in schwerwiegender Weise verletzt, kann vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Den Tatbestand der schwerwiegenden Interessensverletzung erfüllt insbesondere, wer seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, wer sich den Anordnungen der Funktionäre in schwerwiegender Weise widersetzt und wer mit der Bezahlung von Beiträgen oder Bussen im Rückstand ist.

Art. 12: Boykott durch den SFV

Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder können durch den Vorstand beim SFV oder dessen Unterverbänden zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 13: Verlust der Mitgliederrechte

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verlieren die bisherigen Mitglieder jedes Recht an den Verein. Ihren bereits entstandenen Pflichten (insbesondere Bezahlen von Beiträgen, Bussen und Übertrittsgebühren) haben sie aber nach wie vor nachzukommen.

Hauptsponsor:



Co -

Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



**Gwürz-
Sponsor**





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

IV. Organisation

Art. 14: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 15: Oberstes Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten und Gesetz übertragen sind.

Art. 16: Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimm- und wahlberechtigt und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen sind sämtliche Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden – d.h. den 16. Geburtstag feiern.

Für stimm- und wahlberechtigte Mitglieder ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann durch den Vorstand mit einer Busse von Fr. 50.- belangt werden.

Art. 17: Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) findet alljährlich während des letzten Monats des Vereinsjahres statt.

Hauptsponsor:



Co -

Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz- Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

Art. 18: Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden Versammlung;
- c) Abnahme der Jahresberichte;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- e) Wahlen;
- f) Kenntnisnahme von Mutationen;
- g) Festsetzung der Beiträge und Bussen;
- h) Entscheide über Anträge gemäss der Traktandenliste;
- i) Entscheide über ordentlich eingegangene Anträge von Mitgliedern;
- j) Ehrungen;
- k) Verschiedenes, Umfrage.

Art. 19: Zustellung der Traktandenliste

Die stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein.

Art. 20: Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern haben spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzugehen. Die Anträge sind zu begründen.

Die Anträge sind alsdann auf der Homepage des Vereins zu publizieren. An der Versammlung darf nur über Anträge befunden werden, die spätestens 10 Tage vor der Versammlung auf der Startseite der Vereins-Homepage (www.fctobel.ch) publiziert wurden.

Art. 21: ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt. Dem Begehren ist seitens des Vorstandes innert kurzer Frist Folge zu leisten.

Die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung finden im Übrigen sinngemässe Anwendung.

Art. 22: Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Hauptsponsor:



Co -

Sponsoren:



**Gwürz-
Sponsor**





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

Art. 23: Leitung durch den Präsidenten

Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Mitgliederversammlung statutengemäss eingeladen wurde und stellt die Zahl der Anwesenden fest.

Art. 24: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch das Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 25: Qualifiziertes Mehr / Stichentscheid des Präsidenten

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen, über die Auflösung des Vereins und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei den übrigen Traktanden entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Hauptsponsor:



**Co -
Sponsoren:**



RAIFFEISEN



**Gwürz-
Sponsor**





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

VI. Der Vorstand und der Präsident

Art. 26: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, insbesondere

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Spikopräsident;
- d) Aktuar / Leiter Kommunikation;
- e) Kassier / Leiter Finanzen;
- f) Leiter Marketing;
- g) Leiter Events;
- h) Leiter Aktive / Sportchef;
- i) Leiter Nachwuchs.

Soweit mit der Funktion vereinbar, können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Mit Ausnahme der Chargen a) und b) können die Chargen auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

Art. 27: Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Bisherige Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Wählbarkeit. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vizepräsident wird durch den Vorstand aus seinen Mitgliedern bestimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann dieses durch den Vorstand ersetzt werden. Ausnahme bildet der Präsident.

Art. 28: Vorgänge im Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Zu den Sitzungen können Drittpersonen mit beratender Funktion beigezogen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

Art. 29: Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht die Organisation aller Vereinsveranstaltungen.

Betreffend Ausgaben hat sich der Vorstand an der von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorjahresrechnung zu orientieren. Die Ausgaben des Vorjahres dürfen maximal um insgesamt Fr. 10'000.- überschritten werden. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Art. 30: Der Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und überwacht die Tätigkeiten der übrigen Chargierten. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

Art. 31: Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

VII. Finanzen, Rechnungsabschluss und Revision

Art. 32: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Bussen;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- d) Sammlungen und Schenkungen;
- e) Marketing/Sponsoring;
- f) Sonstigen Einnahmen.

Art. 33: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind auf der Vereins-Homepage zu publizieren. Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsänderungen sind sofort auf der Startseite der Homepage zu publizieren. Bei einer beschlossenen Beitragserhöhung verlängert sich die Frist für eine Austrittserklärung bis Ende Juli.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung – grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt in den Verein – zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

Art. 34: Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Mitgliedern, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, den Mitgliederbeitrag zu leisten, haben sich, um einen Ausschluss zu vermeiden, während der angesetzten Zahlungsfrist beim Kassier oder beim Präsidenten zu melden.

Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.

Art. 35: Veranstaltungsbeitrag und Bussen für versäumte Arbeitsleistungen

Der Verein kann von seinen Aktiv- und Juniorenmitgliedern – ab dem C-Junioren-Alter – einen Veranstaltungsbeitrag von maximal Fr. 150.- verlangen. Mit dem Veranstaltungsbeitrag werden Arbeitsleistungen von Mitgliedern und von allenfalls notwendigen Dritten abgegolten. Der Beschluss über eine Änderung der aktuell geltenden Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

Mitglieder die zur eingetragenen Arbeitsleistung nicht oder nicht pünktlich erscheinen können durch den Vorstand mit bis zu Fr. 100.- gebüsst werden.

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

Art. 36: Bussen der Verbände

Bussen der Verbände sind durch das verursachende Vereinsmitglied zu tragen.

Art. 37: Vereinsjahr, Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht demgegenüber dem Kalenderjahr.

Art. 38: Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig und organisieren sich selbst.

Die Rechnungsrevisoren begutachten und prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. Sie berichten der Jahresversammlung über ihre Revisionstätigkeit und die Ergebnisse ihrer Revision. Ihre Anträge haben sie spätestens drei Tage vor der Jahresversammlung an den Vorstand bekannt zu geben.

Art. 39: Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor





www.fctobel.ch

fctobel@fctobel.ch

FC Tobel - Affeltrangen
Postfach 37
9555 Tobel

PC-Konto: 85-3596-8

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 40: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung für eine Auflösung aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Vereinsversammlung einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen entscheidet.

Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen dem SFV zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Vereins in Tobel mit demselben Zweck. Kommt eine solche Neuerung innert fünf Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

IX. Inkrafttreten

Art. 41: Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung und nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Art. 42: Ersetzen der bisherigen Statuten

Mit der Genehmigung der Statuten durch den SFV werden die Statuten vom 17.10.1975 ersetzt. Allfällige mit den Statuten in Widerspruch stehende Vereinsbeschlüsse treten ebenfalls unmittelbar ausser Kraft.

Die Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 26. Juni 2009 in Tobel von der Mitgliederversammlung angenommen.

Der Präsident

Der Aktuar

Hauptsponsor:



Co -
Sponsoren:
epkreativ

the spirit of color and design.

RAIFFEISEN



Gwürz-
Sponsor

